

## Gemeinde Warberg - Der Bürgermeister-

Fachbereich <b>Steuern und Finanzen</b>	DRUCKSACHE  V030/2024
Teilbereich <b>Finanzen</b>	
Datum 14.02.2024	

öffentlich       nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		ja	nein	geändert
Verwaltungsausschuss				
Gemeinderat				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:  Füllgrabe	Beteiligt  Schrader	Der Bürgermeister  Klaus-Dieter Blohm	Org.-Ziff. 50 zur Beschlussausführung  ( Handzeichen )
Beschlussausführung am			

### Tagesordnungspunkt:

### **Beschluss über die Beschleunigung der Jahresabschlüsse**

### Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Anwendung der Übergangsregelung für Jahresabschlüsse und konsolidierte Jahresabschlüsse gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 2 des niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse vom 08.02.2024 für die noch nicht abgeschlossenen Haushaltsjahre bis einschließlich 2022.

## **Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen**

Am 10.02.2024 ist das niedersächsische Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKA) in Kraft getreten.

Damit kann der Rat der Gemeinde Warberg auf Beschluss bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 davon absehen,

- den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu erstellen und
- die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO aufzustellen sowie
- für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 NKomVG einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen und
- für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalabflussrechnung beizufügen.

Weiterhin kann der Gemeinderat beschließen, dass in den Haushaltsjahren bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses nicht umfasst.

Sind die Beschlüsse über den Jahresabschluss und der Entlastung der Gemeindedirektorin bzw. des Bürgermeisters mindestens für die Jahre 2020, 2021 und 2022 bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 noch nicht gefasst, hat die Gemeinde der Kommunalaufsichtsbehörde einen Zeitplan vorzulegen, aus dem sich ergibt, bis wann die ausstehenden Beschlüsse gefasst sein sollen. Das Rechnungsprüfungsamt ist an der Erstellung des Zeitplans zu beteiligen.

Die Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2028 bis 2031 dürfen der Kommunalaufsichtsbehörde grundsätzlich erst vorgelegt werden, wenn die Beschlüsse der Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung für das jeweils vier Jahre zuvor liegende Haushaltsjahr gefasst worden sind.

Nach aktuellem Stand liegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Warberg zur Prüfung vor. Die Jahresabschlüsse 2016 bis 2022 sind offen. Selbiges gilt auch für die Samtgemeinde und die weiteren Mitgliedsgemeinden. Damit sind für die Samtgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden insgesamt 49 Abschlüsse zu erstellen, für die die Übergangsregelungen zur Beschleunigung angewendet werden können.

Aus Sicht der Verwaltung ist es nicht möglich, ohne die Inanspruchnahme der oben genannten Übergangsregelungen die ausstehenden Jahresabschlüsse zeitgerecht aufzuarbeiten.

Um nicht Gefahr zu laufen, dass für 2028 keine Haushaltsgenehmigung erteilt werden kann, wird die Beschlussfassung empfohlen.